Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3998

06. 03. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/118 –

Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes (GFlHG)

A. Problem

Mit Einführung des Europäischen Binnenmarktes ist es erforderlich, gemeinschaftsrechtliche Neuregelungen im Geflügelfleischhygienerecht in nationales Recht umzuwandeln. Das betrifft vor allem Regelungen für nicht zum Hausgeflügel zählende Vogelarten (Zuchtwild und Wildgeflügel) sowie Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Erzeugnisse aus Geflügelfleisch.

B. Lösung

Im Unterschied zum bislang geltenden Geflügelfleischhygienerecht mit einem Gesetz und vier Verordnungen umfaßt die Neuregelung nur ein Gesetz und eine Verordnung.

Dabei wird das Geflügelfleischhygienegesetz den rechtlichen Rahmen vorgeben (Grundsätze und Ermächtigungen); die Spezialvorschriften werden in der Geflügelfleischhygiene-Verordnung enthalten sein.

Wegen der umfangreichen strukturellen und inhaltlichen Änderungen wäre ein Gesetz zur Änderung einzelner Passagen des alten Geflügelfleischhygienegesetzes nicht sinnvoll gewesen. Statt dessen wird eine Ablösung des bestehenden Gesetzes vorgesehen.

Die vom Ausschuß angenommenen Änderungen haben neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen im wesentlichen folgenden Inhalt:

- In § 1 wird die Einschränkung auf unzerteilte Tierkörper aufgegeben;

- in § 6 wird aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes das Schlachten nach Erlöschen der Schlachterlaubnis den Strafvorschriften des § 29 Nr. 1 unterworfen;
- die Direktvermarktung an die Gastronomie und an Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung wird im Einklang mit der EU-Verfahrensweise geregelt.

Einstimmigkeit bei Enthaltungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen Kosten bei der Durchführung des Gesetzes, die jedoch über Gebühren bis zur Kostendeckung auf die Wirtschaft abgewälzt werden können. Sollte von der durch die Richtlinie 71/118/EWG vorgegebenen Möglichkeit einer Übertragung amtlicher Untersuchungsaufgaben auf Betriebspersonal im größeren Umfang Gebrauch gemacht werden, könnten den Ländern durch fehlende Gebühreneinnahmen bei Weiterbeschäftigung des amtlichen Personals Kosten entstehen.

Die dadurch entstehenden Mehrbelastungen der Wirtschaft dürften tendenziell das Verbraucherpreisniveau erhöhen. Wenngleich sich dies nicht im einzelnen quantifizieren läßt, dürften vom Umfang gesehen spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau nicht zu erwarten sein.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/118 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. März 1996

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae	**Dr. Wolfgang Wodarg**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gefügelfleischhygienegesetzes (GFlHG)*) – Drucksache 13/118 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes (GFlHG)	**Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes (GFlHG)*)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
ABSCHNITT 1 **Allgemeine Bestimmungen** § 1 Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen	ABSCHNITT 1 unverändert
ABSCHNITT 2 **Inverkehrbringen von Geflügelfleisch** § 3 Anforderungen an das Inverkehrbringen § 4 Maßnahmen im Erzeugerbetrieb	ABSCHNITT 2 unverändert

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien und Entscheidungen:
1. Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. EG Nr. L 268 S. 41).
2. Richtlinie 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG (ABl. EG Nr. L 57 S. 1).
3. Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 35).
4. Richtlinie 92/110/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 88/657/EWG zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen (ABl. EG Nr. L 394 S. 26).
5. Richtlinie 92/116/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 62 S. 1).
6. Entscheidung 93/13/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 S. 33).
7. Entscheidung 93/14/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von Erzeugnissen aus Drittländern in Freilagern, Freizonen und Zollagern sowie bei der Beförderung von einem Drittland in ein anderes durch das Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 S. 42).

*) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 5 Gesundheitsbescheinigung	
§ 6 Schlachterlaubnis	
§ 7 Beurteilung	
§ 8 Kennzeichnung von Geflügelfleisch	
§ 9 Zulassung und Registrierung von Betrieben	
§ 10 Ermächtigungen	
ABSCHNITT 3	**ABSCHNITT 3**
Einfuhr und Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten, Ausfuhr	unverändert
§ 11 Einfuhr	
§ 12 Verfahren bei Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	
§ 13 Verfahren bei der Wiedereinfuhr	
§ 14 Nicht zum Verzehr für Menschen bestimmtes Geflügelfleisch	
§ 15 Ermächtigungen	
§ 16 Ausfuhr	
ABSCHNITT 4	**ABSCHNITT 4**
Überwachung	unverändert
§ 17 Zuständigkeit für die Überwachung	
§ 18 Durchführung der Überwachung	
§ 19 Mitwirkungspflichten	
§ 20 Ermächtigungen	
§ 21 Rechtsverordnungen und Maßnahmen in Dringlichkeitsfällen	
§ 22 Zusammenarbeit der zuständigen Behörden	
§ 23 Außenverkehr	
§ 24 Schiedsverfahren	
§ 25 Erlaß von Verwaltungsvorschriften	
§ 26 Gebühren	
§ 27 Statistik	
ABSCHNITT 5	**ABSCHNITT 5**
Straf- und Bußgeldvorschriften	unverändert
§ 28 Strafvorschriften	
§ 29 Strafvorschriften	
§ 30 Bußgeldvorschriften	
§ 31 Einziehung	
ABSCHNITT 6	**ABSCHNITT 6**
Übergangs- und Schlußvorschriften	**Übergangs- und Schlußvorschriften**
§ 32 Verhältnis zu anderen Vorschriften	§ 32 Verhältnis zu anderen Vorschriften
	§ 32 a Änderung des Fleischhygienegesetzes
§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
ABSCHNITT 1	ABSCHNITT 1
Allgemeine Bestimmungen	**Allgemeine Bestimmungen**
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	**Anwendungsbereich**
(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf 1. Betriebe, in denen a) Schlachtgeflügel gehalten oder b) Geflügelfleisch gewonnen, behandelt, zubereitet oder in den Verkehr gebracht wird, 2. die Untersuchung von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch sowie 3. die hygienischen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Geflügelfleisch.	(1) unverändert
(2) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf	(2) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf
1. Schlachtgeflügel und Federwild sowie Geflügelfleisch, das vom Erzeuger oder Aneignungsberechtigten zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwendet wird,	1. unverändert
2. a) einzelne *unzerteilte* Tierkörper von Schlachtgeflügel aus eigener Haltung, soweit sie vom Geflügelhalter ab Hof,	2. a) einzelne Tierkörper **sowie deren Teile** von Schlachtgeflügel aus eigener Haltung, soweit sie vom Geflügelhalter **in einzelnen Fällen** ab Hof,
b) unzerteilte Tierkörper von Federwild, soweit sie von einem Aneignungsberechtigten	b) unzerteilte Tierkörper von Federwild, soweit sie von einem Aneignungsberechtigten
unmittelbar an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben werden,	unmittelbar an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben werden,
3. unzerteilte Tierkörper von Federwild, soweit sie von einem Aneignungsberechtigten in geringen Mengen an nahegelegene be- oder verarbeitende Betriebe nach Absatz 3 Nr. 1 und 3 zur Abgabe an Verbraucher a) zum Verzehr an Ort und Stelle oder b) zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben werden, wenn keine Merkmale festgestellt werden, die das Geflügelfleisch als bedenklich zum Verzehr für Menschen erscheinen lassen.	3. unverändert
(3) Die in diesem Gesetz festgelegten hygienischen Anforderungen an das Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen gelten nicht für 1. Verkaufsräume von Einzelhandelsgeschäften einschließlich Fleischereibetrieben; als Verkaufsraum gilt auch ein der Vorbereitung des Geflügelfleisches zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher dienender Raum; 2. Wochenmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen sowie das Reisegewerbe; 3. Küchen, Gaststuben und ähnliche Räume in Gaststätten, Imbißstuben oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(4) Diesem Gesetz unterliegen nicht 1. unter Verwendung von ausgelassenem Fett hergestellte Erzeugnisse, soweit sie sonst kein Geflügelfleisch enthalten, 2. Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse, 3. eiweißhaltige Abbauprodukte aus Geflügelfleisch wie Peptone, Hydrolysate und Zellproteine, 4. Gelatine.	(4) unverändert
§ 2 **Begriffsbestimmungen**	§ 2 **Begriffsbestimmungen**
Im Sinne dieses Gesetzes sind	Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Schlachtgeflügel: a) Hühner, Puten, Perlhühner, Enten und Gänse, die als Haustiere gehalten werden, b) Tauben, Wachteln, Rebhühner, Fasane, Straußenvögel und Tiere anderer Geflügelarten, soweit sie wie Haustiere gehalten werden, deren Fleisch zum Verzehr für Menschen bestimmt ist;	1. unverändert
2. Federwild: Geflügel im Sinne der Nummer 1, soweit es erlegt wurde und sein Fleisch zum Verzehr für Menschen bestimmt ist;	2. unverändert
3. Schlachten: das Töten von Schlachtgeflügel unter Blutentzug;	3. unverändert
4. Erlegen: das Töten von Federwild nach jagdrechtlichen Vorschriften;	4. unverändert
5. Aneignungsberechtigter: wer nach jagdrechtlichen Vorschriften zur Aneignung von erlegtem Federwild berechtigt ist;	5. unverändert
6. Geflügelfleisch: alle zum Verzehr für Menschen geeigneten Teile von Schlachtgeflügel und Federwild;	6. unverändert
7. Frisches Geflügelfleisch: Geflügelfleisch, das über das Gewinnen und über Nummer 17 Satz 1 hinaus nicht behandelt worden ist;	7. unverändert
8. Erzeugerbetrieb: ein Betrieb, aus dem Schlachtgeflügel zur Schlachtung abgegeben wird;	8. unverändert
9. Amtlicher Tierarzt: ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwachung der Hygiene übertragen worden ist;	9. unverändert
10. Amtliche Untersuchungen: a) Untersuchung des Schlachtgeflügels vor der Schlachtung im Erzeugerbetrieb und im Schlachtbetrieb (Schlachtgeflügeluntersuchung);	10. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) Untersuchung des geschlachteten oder erlegten Geflügels (Geflügelfleischuntersuchung);	
c) Untersuchung des Geflügelfleisches in zugelassenen Zerlegungs-, Verarbeitungs-, sonstigen Herstellungsbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern sowie Umpackzentren;	
d) Kontrollen von Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;	
e) Untersuchung von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch bei der Einfuhr;	
f) Rückstandsuntersuchungen bei Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch;	
g) sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen;	
11. Mitgliedstaat: ein Staat, der der Europäischen Union angehört;	11. unverändert
12. Drittland: ein Staat, der weder der Europäischen Union angehört noch ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island ist;	12. Drittland: ein Staat, der weder der Europäischen Union angehört noch ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island **und Liechtenstein** ist;
13. Einfuhr: das Verbringen von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch aus Drittländern in das Inland;	13. unverändert
14. Ausfuhr: das Verbringen von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch aus dem Inland in Drittländer;	14. unverändert
15. Beseitigung: das Beseitigen von geschlachtetem oder erlegtem Geflügel, von dessen Teilen sowie von Geflügelfleisch nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) in der jeweils geltenden Fassung;	15. unverändert
16. Rückstände: Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung und deren Umwandlungsprodukten sowie von anderen Stoffen, die in Lebensmittel übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können;	16. unverändert
17. Behandeln: das Entbeinen, Zerlegen, Zerkleinern oder Mahlen, das Wiegen, Umhüllen, Verpacken, Umpacken, Kennzeichnen, Kühlen, Gefrieren, Tiefgefrieren, Auftauen, Lagern oder Befördern von Geflügelfleisch. Behandeln ist auch jede sonstige Tätigkeit im Umgang mit Geflügelfleisch, soweit nicht Nummer 18 zutrifft;	17. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
18. Zubereiten: das Herstellen von Geflügelfleischerzeugnissen, das Haltbarmachen von Geflügelfleischerzeugnissen durch Erhitzen, Räuchern, Salzen, Pökeln, Säuern oder Trocknen oder durch eine Kombination dieser Verfahren sowie das Herstellen von Geflügelfleischzubereitungen durch das Bearbeiten einschließlich des Würzens von Geflügelfleisch;	18. unverändert
19. Sendung: Tiere oder Warenmengen von gleichartiger Beschaffenheit, die von demselben Absender versandt und zum selben Zeitpunkt zur Untersuchung gestellt werden; wird die Vorlage einer Gesundheits- oder Genußtauglichkeitsbescheinigung oder einer vergleichbaren Urkunde verlangt, so gilt als Sendung die Schlachtgeflügelpartie oder Warenmenge, auf die sich diese Bescheinigung bezieht;	19. unverändert
20. Kommission: Kommission der Europäischen Gemeinschaft.	20. unverändert
ABSCHNITT 2 **Inverkehrbringen von Geflügelfleisch**	**ABSCHNITT 2** **Inverkehrbringen von Geflügelfleisch**
§ 3 **Anforderungen an das Inverkehrbringen**	§ 3 unverändert
Geflügelfleisch darf zum Verzehr für Menschen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es 1. amtlich untersucht, als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt und entsprechend gekennzeichnet, 2. a) in Betrieben nach § 9 und b) unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Anforderungen gewonnen, behandelt oder zubereitet worden ist.	
§ 4 **Maßnahmen im Erzeugerbetrieb**	§ 4 **Maßnahmen im Erzeugerbetrieb**
(1) Die zuständige Behörde hat die Abgabe oder die Beförderung von Schlachtgeflügel aus einem Erzeugerbetrieb zur Schlachtung zu untersagen, wenn ihr Tatsachen bekannt sind, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß bei Tieren aus diesem Betrieb Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, deren Anwendung verboten ist, angewendet worden sind; dies gilt insbesondere, wenn Rückstände von solchen Stoffen festgestellt worden sind. Tiere dürfen aus diesem Betrieb nur nach Zustimmung durch die zuständige Behörde und nur zu anderen Zwecken als zur Schlachtung abgegeben oder befördert werden.	(1) unverändert
(2) Werden im Schlachtgeflügel sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die gesundheitlich bedenklich sein können, festgestellt oder auf Grund eines schwerwiegenden Verdachts vermutet, so kann die zuständige Behörde die Abgabe oder Beförde-	(2) Werden im Schlachtgeflügel sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die gesundheitlich bedenklich sein können, festgestellt oder auf Grund eines schwerwiegenden Verdachts vermutet, so kann die zuständige Behörde die Abgabe oder Beförde-

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
rung des Schlachtgeflügels aus dem Erzeugerbetrieb zur Schlachtung untersagen, bis der Verfügungsberechtigte durch Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe des Schlachtgeflügels nachgewiesen hat, daß festgesetzte Höchstmengen oder Werte, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen unbedenklich sind, im Geflügelfleisch nicht überschritten sind; das Ergebnis der repräsentativen Stichprobe gilt für die gesamte Herde, zu der das untersuchte Schlachtgeflügel gehört. Die Abgabe oder Beförderung des Schlachtgeflügels darf nicht versagt werden, wenn der Einsatz dieser Stoffe erlaubt und anzunehmen ist, daß sie zum Zeitpunkt der Schlachtung bis auf unbedenkliche Restmengen abgebaut oder ausgeschieden sein werden. In Zweifelsfällen kann eine Rückstandsuntersuchung des geschlachteten Geflügels *angeordnet werden.*	rung des Schlachtgeflügels aus dem Erzeugerbetrieb zur Schlachtung untersagen, bis der Verfügungsberechtigte durch Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe des Schlachtgeflügels nachgewiesen hat, daß festgesetzte Höchstmengen oder Werte, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen unbedenklich sind, im Geflügelfleisch nicht überschritten sind; das Ergebnis der repräsentativen Stichprobe gilt für die gesamte Herde, zu der das untersuchte Schlachtgeflügel gehört. Die Abgabe oder Beförderung des Schlachtgeflügels darf nicht versagt werden, wenn der Einsatz dieser Stoffe erlaubt und anzunehmen ist, daß sie zum Zeitpunkt der Schlachtung bis auf unbedenkliche Restmengen abgebaut oder ausgeschieden sein werden. In Zweifelsfällen kann **die zuständige Behörde anordnen, daß der Verfügungsberechtigte** eine Rückstandsuntersuchung des geschlachteten Geflügels **vorzunehmen hat.**
(3) Sofern die zuständige Behörde im Fall von Absatz 2 Satz 1 eine Abgabe oder Beförderung zuläßt, hat sie das Geflügelfleisch bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Rückstandsuntersuchung zu beschlagnahmen. Dies gilt auch, wenn sie eine Rückstandsuntersuchung nach Absatz 2 Satz 3 angeordnet hat.	(3) unverändert
(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.	(4) unverändert
§ 5 **Gesundheitsbescheinigung**	§ 5 unverändert
Schlachtgeflügel darf vom Erzeugerbetrieb zur Schlachtung nur abgegeben werden, wenn es von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist. Die Gesundheitsbescheinigung wird vom amtlichen Tierarzt ausgestellt, wenn die im Erzeugerbetrieb durchgeführte amtliche Untersuchung, die auch die Überprüfung der auf Grund des § 10 Nr. 3 vorgeschriebenen Aufzeichnungen umfaßt, keinen Grund zur Beanstandung ergeben hat.	
§ 6 **Schlachterlaubnis**	§ 6 **Schlachterlaubnis**
(1) Ergeben die amtlichen Untersuchungen des Schlachtgeflügels nach § 2 Nr. 10 Buchstabe a, daß kein Grund zur Beanstandung vorliegt, hat der amtliche Tierarzt im Schlachtbetrieb die Schlachtung zu erlauben. Anderenfalls hat er die Schlachtung zu verbieten oder unter Anordnung bestimmter Sicherungsmaßnahmen zu erlauben.	(1) unverändert
(2) Die Schlachterlaubnis erlischt, wenn das Schlachtgeflügel nicht innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung der Erlaubnis geschlachtet worden ist.	(2) unverändert
(3) Schlachtgeflügel darf nicht	(3) Schlachtgeflügel darf nicht
a) vor Erteilung der Schlachterlaubnis,	a) vor Erteilung der Schlachterlaubnis **nach Absatz 1 Satz 1,**

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) entgegen einem Schlachtverbot nach Absatz 1 Satz 2 *oder*	b) entgegen einem Schlachtverbot nach Absatz 1 Satz 2,
c) ohne Einhaltung angeordneter *Sicherungsmaßnahmen*	c) ohne Einhaltung **nach Absatz 1 Satz 2** angeordneter **Sicherheitsmaßnahmen oder**
	d) nach Erlöschen der Schlachterlaubnis nach Absatz 2
geschlachtet werden.	geschlachtet werden.
§ 7 **Beurteilung**	§ 7 unverändert
(1) Liegt nach dem Ergebnis der Geflügelfleischuntersuchung nach § 2 Nr. 10 Buchstabe b kein Grund zur Beanstandung vor, ist das Geflügelfleisch als tauglich zum Verzehr für Menschen zu beurteilen. Anderenfalls ist es als untauglich zu beurteilen und zu beseitigen.	
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann Geflügelfleisch, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt werden. In diesem Falle ist es bis zum Abschluß der Brauchbarmachung zu beschlagnahmen. Dieses Geflügelfleisch darf vor der Brauchbarmachung nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.	
§ 8 **Kennzeichnung von Geflügelfleisch**	§ 8 unverändert
Das Geflügelfleisch ist entsprechend dem Ergebnis der Untersuchung im Schlachtbetrieb amtlich zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß es nicht zum Verzehr für Menschen verwendet wird. Die Kennzeichnung im Schlachtbetrieb ist nicht erforderlich bei Tierkörpern, die in einem an diesen angrenzenden Zerlegungsbetrieb zerlegt und dort gekennzeichnet werden sollen.	
§ 9 **Zulassung und Registrierung von Betrieben**	§ 9 unverändert
(1) Betriebe, in denen Geflügelfleisch gewonnen, behandelt, zubereitet oder in den Verkehr gebracht wird, müssen von der zuständigen Behörde zugelassen sein. Abweichend von Satz 1 müssen Betriebe mit geringer Kapazität von der zuständigen Behörde lediglich registriert sein. Als Betriebe gelten nicht die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten Veranstaltungen und Einrichtungen.	
(2) Groß- und Zwischenhandelsbetriebe, in denen Sendungen von Geflügelfleisch nur aufgeteilt, neu zusammengestellt, gelagert oder in den Verkehr gebracht werden, müssen von der zuständigen Behörde registriert sein.	
(3) Absatz 1 gilt nicht für Einzelhandelsbetriebe einschließlich Fleischereibetriebe, in denen Geflügelfleisch ausschließlich in Verkaufsräumen behandelt, zubereitet oder in den Verkehr gebracht wird.	

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit (Bundesministerium) gibt die zugelassenen und registrierten Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.

Entwurf:

§ 10

Ermächtigungen

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen *Union* erforderlich oder in den Fällen der Nummern 11 und 12 mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist,

1. das Verfahren für die amtlichen Untersuchungen von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch zu regeln,
2. Inhalt, Form und Ausstellung der nach § 5 vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung zu regeln,
3. vorzuschreiben, daß Halter von Schlachtgeflügel Nachweise über Mastverlauf, Erkrankungen oder sonstige für die gesundheitliche Bewertung des Schlachtgeflügels bedeutsame Merkmale oder Vorgänge zu führen haben, und das Nähere über Art, Form und Inhalt der Nachweise sowie über die Dauer ihrer Aufbewahrung zu regeln,
4. Vorschriften über Schlachtverbote und Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu erlassen,
5. zu regeln, in welchen Fällen Geflügelfleisch als tauglich, tauglich nach Brauchbarmachung oder untauglich zu beurteilen ist,
6. Inhalt, Art und Weise der Kennzeichnung nach § 8 zu regeln,
7. das Inverkehrbringen oder das Verbringen von Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum davon abhängig zu machen, daß es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder von einer vergleichbaren Urkunde begleitet wird, sowie Inhalt, Form und Ausstellung dieser Urkunde zu regeln,
8. Vorschriften über Behandlungsverfahren zu erlassen, durch die das in § 7 Abs. 2 genannte Geflügelfleisch brauchbar zu machen ist,
9. die hygienischen Anforderungen, unter denen das Geflügelfleisch gewonnen, behandelt, zubereitet, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden darf, sowie das Verfahren für die Überwachung ihrer Einhaltung, insbesondere bei der Herstellung und Haltbarmachung von Geflügelfleischerzeugnissen, festzulegen,
10. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung, die Registrierung und das Ruhen der Zulassung der in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Betriebe zu regeln,

Beschlüsse des 14. Ausschusses:

§ 10

Ermächtigungen

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen **Gemeinschaft** erforderlich oder in den Fällen der Nummern 11 und 12 mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
11. bei Schlachtgeflügel, das aus einem Erzeugerbetrieb mit geringer Produktion stammt und in einem Schlachtbetrieb geschlachtet werden soll, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Untersuchung vor der Schlachtung lediglich im Schlachtbetrieb stattfindet, und die Obergrenze für die Jahresproduktion solcher Erzeugerbetriebe festzulegen,	11. unverändert
12. für Geflügelfleisch, das in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion gewonnen und von diesen an Verbraucher im Sinne des § 6 *Abs. 1* des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder an Einzelhandelsbetriebe abgegeben wird,	12. für Geflügelfleisch, das in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion gewonnen und von diesen an Verbraucher im Sinne des § 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder an Einzelhandelsbetriebe abgegeben wird,
a) Ausnahmen von den Untersuchungs- und Kennzeichnungsvorschriften zuzulassen,	a) unverändert
b) zu bestimmen, auf welchen Vertriebswegen und in welcher Form es in den Verkehr gebracht werden darf,	b) unverändert
c) die jährliche Produktionsobergrenze für diese Vertriebsform festzulegen und	c) unverändert
d) die hygienischen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen festzulegen.	d) unverändert
ABSCHNITT 3	**ABSCHNITT 3**
Einfuhr und Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten, Ausfuhr	**Einfuhr und Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten, Ausfuhr**
§ 11	§ 11
Einfuhr	**Einfuhr**
(1) Geflügelfleisch, das für das Inland, einen anderen Mitgliedstaat oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island bestimmt ist, darf nur eingeführt werden, wenn es	(1) Geflügelfleisch, das für das Inland, einen anderen Mitgliedstaat oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island **und Liechtenstein** bestimmt ist, darf nur eingeführt werden, wenn es
1. aus Betrieben eines Drittlandes stammt, die von der zuständigen Behörde dieses Drittlandes zugelassen worden sind und deren Zulassung vom Bundesministerium oder von der Kommission anerkannt und im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekanntgegeben worden ist,	1. unverändert
2. von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist und	2. unverändert
3. über eine Grenzkontrollstelle in das Inland verbracht wird.	3. unverändert
(2) Die Grenzkontrollstellen sind von den zuständigen Behörden im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen zu bestimmen. Sie sind von einem amtlichen Tierarzt zu leiten.	(2) unverändert
(3) Das Bundesministerium gibt 1. die Grenzkontrollstellen, 2. die jeweils gültigen Muster der Genußtauglichkeitsbescheinigungen im Bundesanzeiger bekannt.	(3) unverändert

Entwurf

§ 12

Verfahren bei Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Sendungen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf überprüft werden, ob sie von den vorgeschriebenen Urkunden begleitet sind und den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Bei Verdacht des Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen können Sendungen von Geflügelfleisch auch während der Beförderung untersucht werden.

§ 13

Verfahren bei der Wiedereinfuhr

Geflügelfleisch, das ausgeführt worden ist, darf nur wiedereingeführt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 14

Nicht zum Verzehr für Menschen bestimmtes Geflügelfleisch

Geflügelfleisch, das nicht zum Verzehr für Menschen bestimmt ist, darf eingeführt oder sonst in das Inland verbracht werden, wenn durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß es nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird.

§ 15

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich oder in den Fällen der Nummern 8 und 9 mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Anmeldung der einzuführenden Sendungen von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch sowie die Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung und der Warenuntersuchung bei der Einfuhr,
2. die Beurteilung des einzuführenden Schlachtgeflügels, Federwildes und Geflügelfleisches,
3. die Voraussetzungen, unter denen Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch in Freizonen, Freilager oder Zollager verbracht und von dort in den freien Verkehr gebracht werden darf,

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 12

Verfahren bei Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Sendungen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island **und Liechtenstein** können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf überprüft werden, ob sie von den vorgeschriebenen Urkunden begleitet sind und den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Bei Verdacht des Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen können Sendungen von Geflügelfleisch auch während der Beförderung untersucht werden.

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
4. die Voraussetzungen, unter denen Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch, das für einen anderen Mitgliedstaat oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestimmt ist, eingeführt werden darf,	
5. Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch in das Inland,	
6. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das eingeführte oder sonst in das Inland verbrachte Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht,	
7. die Voraussetzungen, unter denen Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch, das für Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen oder für Versuchszwecke bestimmt ist, eingeführt oder sonst in das Inland verbracht werden darf,	
8. die Ausnahmen von den Anforderungen an die Einfuhr und das sonstige Verbringen von Geflügelfleisch, wenn es a) als Reisebedarf oder Geschenk für eine natürliche Person mitgeführt wird, b) zur Lagerung als Schiffsbedarf in einem Betrieb in einer Freizone oder in einem Zollager bestimmt ist oder c) ausschließlich zur Versorgung internationaler Organisationen oder ausländischer Streitkräfte, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bestimmt ist,	
9. die Ausnahmen von den Anforderungen an die Einfuhr von Federwild, wenn es in geringen Mengen im Reisegepäck mitgeführt wird.	
(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann abweichend von § 11 Abs. 1 angeordnet werden, daß Geflügelfleisch in anderen amtlichen Stellen als einer Grenzkontrollstelle einer Nämlichkeitsprüfung und einer Warenuntersuchung nach Absatz 1 Nr. 1 unterzogen werden darf. Das Bundesministerium gibt die in Satz 1 genannten Stellen im Bundesanzeiger bekannt, im Falle von Zolldienststellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.	
§ 16 **Ausfuhr**	§ 16 **Ausfuhr**
(1) Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch erteilt das Bundesministerium Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs-, Wildbearbeitungs-, sonstigen Herstellungs- und Umpackbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist,	(1) unverändert

Entwurf

die den vom Bestimmungsland gestellten Anforderungen genügen, und die Einhaltung der Anforderungen des Bestimmungslandes zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches beziehen, auch soweit vom Bestimmungsland darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann unter der Bedingung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Anforderungen nach Mitteilung des Bestimmungslandes nicht erfüllt.

(2) Es ist verboten, in § 2 Nr. 1 genannte Tiere, denen nach *lebensmittelrechtlichen oder geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften* verbotene Stoffe zugeführt worden sind, auszuführen.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Es ist verboten, in § 2 Nr. 1 genannte Tiere, denen nach **Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2804/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 291 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund einer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Rechtsverordnung** verbotene Stoffe zugeführt worden sind, auszuführen.

Entwurf

ABSCHNITT 4

Überwachung

§ 17

Zuständigkeit für die Überwachung

(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Geflügelfleisch sind Aufgabe der zuständigen Behörde und obliegen einem amtlichen Tierarzt; dabei können fachlich ausgebildete Personen (Geflügelfleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes eingesetzt werden.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Beamten oder Angestellten der zuständigen Behörde wahrzunehmen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Sanitätsoffizieren (Veterinär) wahrzunehmen.

(4) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und

Beschlüsse des 14. Ausschusses

ABSCHNITT 4

Überwachung

§ 17

unverändert

Entwurf

2. bei Zuwiderhandlungen sowie bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

§ 18

Durchführung der Überwachung

(1) Die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure, bei Gefahr im Verzug auch alle Beamten der Polizei, sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit, soweit es zur Durchführung der amtlichen Untersuchungen und zur Überwachung der Hygiene erforderlich ist,

1. Grundstücke und Räume, auf oder in denen sich Schlachtgeflügel befindet oder Geflügelfleisch gewonnen, behandelt, zubereitet oder in den Verkehr gebracht wird, die zum Betrieb gehörenden Geschäftsräume und sonstigen Einrichtungen sowie Transportmittel, in denen Schlachtgeflügel, erlegtes Federwild oder Geflügelfleisch befördert wird, *während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit* zu betreten und zu besichtigen,
2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
3. Proben zu entnehmen;

dabei dürfen die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger einsehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anfertigen. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde in Begleitung des amtlichen Tierarztes. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt ferner für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Geflügelfleischkontrolleur oder im tierärztlichen Vorbereitungsdienst stehen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Für Proben, die *nicht in den Erzeugerbetrieben oder in den in § 9 genannten Betrieben* entnommen werden, *ist eine angemessene* Entschädigung *zu leisten.*

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 18

Durchführung der Überwachung

(1) Die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure, bei Gefahr im Verzug auch alle Beamten der Polizei, sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit, soweit es zur Durchführung der amtlichen Untersuchungen und zur Überwachung der Hygiene erforderlich ist,

1. Grundstücke und Räume, auf oder in denen sich Schlachtgeflügel befindet oder Geflügelfleisch gewonnen, behandelt, zubereitet oder in den Verkehr gebracht wird, die zum Betrieb gehörenden Geschäftsräume und sonstigen Einrichtungen sowie Transportmittel, in denen Schlachtgeflügel, erlegtes Federwild oder Geflügelfleisch befördert wird, zu betreten und zu besichtigen,
2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
3. Proben zu entnehmen;

dabei dürfen die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger einsehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anfertigen. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde in Begleitung des amtlichen Tierarztes. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt ferner für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Geflügelfleischkontrolleur oder im tierärztlichen Vorbereitungsdienst stehen.

(2) unverändert

(3) Für Proben, die **im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz** entnommen werden, **wird grundsätzlich keine** Entschädigung **geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde.**

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 19 **Mitwirkungspflichten**	§ 19 unverändert
Die Inhaber der in § 18 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen, Geräte und Transportmittel sowie die von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Daten offenzulegen und auf Verlangen auszudrucken, die in § 18 Abs. 1 genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen, Transportmittel und Geräte zu bezeichnen, zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen, das Geflügelfleisch in untersuchungsfähigem Zustand bereitzustellen und gefrorenes Geflügelfleisch, soweit erforderlich, aufzutauen.	
§ 20 **Ermächtigungen**	§ 20 **Ermächtigungen**
Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,	Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,
1. Vorschriften über die Überwachung der aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingehenden Geflügelfleischsendungen zu erlassen,	1. unverändert
2. vorzuschreiben, daß	2. unverändert
a) Betriebe nach § 9 über das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten, Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von Geflügelfleisch Buch zu führen, die dazugehörigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben,	
b) Betriebe, die Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr bringen, Prüfungs- und Mitteilungspflichten unterliegen,	
c) bestimmte betriebseigene Kontrollen durchzuführen und darüber Nachweise zu führen sind; dabei kann das Nähere über Art, Form, Inhalt und Vorlage dieser Nachweise und über die Dauer ihrer Aufbewahrung geregelt werden,	
3. die Durchführung der Überwachung zugelassener und registrierter Betriebe zu regeln,	3. unverändert
4. das Verfahren der Probenahme zu regeln,	4. unverändert
5. Vorschriften über die fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an Geflügelfleischkontrolleure zu stellen sind, sowie die Tätigkeiten näher zu bestimmen, für die sie eingesetzt werden dürfen,	5. unverändert
6. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Bereiche der Geflügelfleischuntersuchungen unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes von Personen eines Geflügelschlachtbetriebes durchgeführt werden dürfen.	6. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Bereiche der Geflügelfleischuntersuchungen unter **direkter** Aufsicht des amtlichen Tierarztes von Personen eines Geflügelschlachtbetriebes durchgeführt werden dürfen.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 21 **Rechtsverordnungen und Maßnahmen in Dringlichkeitsfällen**	§ 21 unverändert
(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können bei Gefahr im Verzug oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.	
(2) Die zuständigen Behörden dürfen die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Geflügelfleisch im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn	
1. die Mitgliedstaaten von der Kommission hierzu ermächtigt worden sind und das Bundesministerium dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat oder	
2. Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß das Geflügelfleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden.	
§ 22 **Zusammenarbeit der zuständigen Behörden**	§ 22 **Zusammenarbeit der zuständigen Behörden**
(1) Die zuständigen Behörden	(1) Die zuständigen Behörden
1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften zu ermöglichen,	1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island **und Liechtenstein** auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.	2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island **und Liechtenstein** mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.
(2) Die zuständigen Behörden teilen den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island alle Tatsachen und Sachverhalte mit, die für die Überwachung der Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften in diesem Staat erforderlich sind, insbesondere bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen geflügelfleischhygienerechtliche Vorschriften.	(2) Die zuständigen Behörden teilen den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island **und Liechtenstein** alle Tatsachen und Sachverhalte mit, die für die Überwachung der Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften in diesem Staat erforderlich sind, insbesondere bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen geflügelfleischhygienerechtliche Vorschriften.
(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Anforderungen erforderlich oder durch Rechtsakte	(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Anforderungen erforderlich oder durch Rechtsakte

Entwurf

der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder, anderer Mitgliedstaaten und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island, dem Bundesministerium und der Kommission mitteilen.

§ 23

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie mit der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im *Benehmen* mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 24

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Sendungen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 und 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 25

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder, anderer Mitgliedstaaten und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island **und Liechtenstein**, dem Bundesministerium und der Kommission mitteilen.

§ 23

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie mit der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im **Einvernehmen** mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 24

unverändert

§ 25

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Durchführung dieses Gesetzes.

§ 26

Gebühren

(1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt. Die Gebühren werden nach Maßgabe der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Geflügelfleisch bemessen. Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Öffnungszeiten vorgenommen werden, kann eine Vergütung verlangt werden.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebührenverordnung – Geflügelfleischhygiene – vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 557), aufzuheben, soweit die Regelungen nicht mehr erforderlich sind.

§ 26
unverändert

§ 27

Statistik

(1) Über die amtlichen Untersuchungen des Schlachtgeflügels und des bei der Schlachtung gewonnenen Geflügelfleisches, des erlegten Federwildes sowie des in das Inland eingehenden Geflügelfleisches und deren Ergebnisse ist eine Statistik zu führen. Die Statistik ist vom Statistischen Bundesamt zu erheben und aufzubereiten.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht Meldungen über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten amtlichen Untersuchungen vorzuschreiben. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Behörden.

§ 27
unverändert

ABSCHNITT 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 28

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Nr. 1 Geflügelfleisch in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 11 Abs. 1 oder § 13 Geflügelfleisch einführt *oder*

ABSCHNITT 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 28

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Nr. 1 Geflügelfleisch in den Verkehr bringt **oder**
2. entgegen § 11 Abs. 1 oder § 13 Geflügelfleisch einführt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
3. *Geflügelfleisch, das entgegen § 14 eingeführt oder in das Inland verbracht worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr bringt.*	**3. entfällt**
(2) Der Versuch ist strafbar.	(2) unverändert
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen 1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet, 2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder 3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.	(3) unverändert
(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.	(4) unverändert
§ 29 **Strafvorschriften** Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. entgegen § 6 Abs. 3 schlachtet, 2. einer nach § 10 Nr. 8 oder Nr. 12 oder § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder 3. entgegen § 16 Abs. 2 Tiere ausführt.	§ 29 unverändert
§ 30 **Bußgeldvorschriften** (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 29 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht. (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Nr. 2 Buchstabe a Geflügelfleisch in den Verkehr bringt, 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 zuwiderhandelt oder 3. einer nach § 10 Nr. 3, 7, 9 oder Nr. 10 oder § 15 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder Nr. 6 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 20 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 5 Satz 1 Schlachtgeflügel abgibt oder 2. entgegen § 19 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine dort genannte Person nicht unterstützt.	§ 30 unverändert

Entwurf

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 31

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 28 oder § 29 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

ABSCHNITT 6

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Arzneimittelgesetzes, des Tierseuchengesetzes, des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und des Tierschutzgesetzes sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die §§ 46c, *46d Abs. 1, 4 und 5 und* § 46e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes finden *außer bei Stoffen mit pharmakologischer Wirkung* entsprechende Anwendung.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 31

unverändert

ABSCHNITT 6

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Arzneimittelgesetzes, des Tierseuchengesetzes, des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und des Tierschutzgesetzes sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die §§ 46c **bis** 46e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes finden **im Bereich dieses Gesetzes** entsprechende Anwendung.

§ 32 a

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 59), wird wie folgt geändert:

1. **In § 4 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „Norwegen" durch das Wort „Liechtenstein" ersetzt.**
2. **§ 22 b Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:**

   „(3) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn anderenfalls eine unbillige Härte eintreten würde."
3. **§ 24 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:**

   „Die Gebühren werden nach Maßgabe der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch bemessen."

Entwurf

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Vorschriften der §§ 10, 15 und 20, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am *1. Oktober 1995* in Kraft.

(2) Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des *Zweiten* Gesetzes *zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes* vom ... (BGBl. I S. ...) tritt *am 30. September 1995* außer Kraft.

(3) Geflügelfleisch, das bis zum *30. September 1995* gewonnen, behandelt, zubereitet, in das Inland verbracht oder eingeführt worden ist, darf noch bis zum *31. Dezember 1995* in den Verkehr gebracht werden, wenn es den bisher geltenden Vorschriften entspricht.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Vorschriften der §§ 10, 15 und 20, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am **1. August 1996** in Kraft.

(2) Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom **25. November 1994** (BGBl. I S. **3538)** tritt **mit Ablauf des 31. Juli 1996** außer Kraft.

(3) Geflügelfleisch, das bis zum **31. Juli 1996** gewonnen, behandelt, zubereitet, in das Inland verbracht oder eingeführt worden ist, darf noch bis zum **30. November 1996** in den Verkehr gebracht werden, wenn es den bisher geltenden Vorschriften entspricht.

Bericht des Abgeordneten Dr. Wolfgang Wodarg

A. Allgemeiner Teil

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 26. Januar 1995 an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Gesundheit hat die Beratung in seiner 4. Sitzung am 8. Februar 1995 aufgenommen und beschlossen, ein Expertengespräch durchzuführen. Dieses Expertengespräch fand am 15. März 1995 statt, zu dem Sachverständige des Robert Koch-Instituts und des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin geladen waren. Thema des Expertengesprächs war die Gefahr der Infektion mit Salmonellen durch Geflügelfleisch.

In seiner 16. Sitzung am 28. Juni 1995 bat der Ausschuß die Bundesregierung, sich in Brüssel für eine Ausnahmeregelung für kleinere Betriebe einzusetzen. Dieser Bitte schloß sich der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an. Der Ausschuß für Gesundheit nahm die Beratung seiner 44. Sitzung am 28. Februar 1996 wieder auf.

Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfahl in seiner Stellungnahme vom 6. März 1996, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Ausschuß für Gesundheit schloß die Beratung in seiner 45. Sitzung am 6. März 1996 ab. Dabei hat er dem Gesetzentwurf in der vorstehend abgedruckten Fassung einstimmig bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Einführung des Europäischen Binnenmarktes wurden auch im Geflügelfleischhygienerecht einige Neuregelungen getroffen, die in nationales Recht umzusetzen sind. Diese Richtlinien und Entscheidungen werden, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt. Die wesentlichen Neuregelungen des Gesetzes betreffen:

1. die generelle amtliche Untersuchung des Schlachtgeflügels im Erzeugerbetrieb. Von dieser Untersuchung, die den Schwerpunkt der Schlachttieruntersuchung bildet, dürfen nur Betriebe mit geringer Produktion ausgenommen werden;
2. die Aufzeichnungspflichten des Erzeugers. Alle Daten, die für die Beurteilung des Gesundheitszustandes der Herde und die gesundheitliche Bewertung des Geflügelfleisches von Bedeutung sein können, sind schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; andernfalls wird eine Gesundheitsbescheinigung nach § 5 nicht ausgestellt;
3. Ausnahmen von der Untersuchungspflicht, teilweise auch von Hygieneanforderungen, für Direktvermarkter von Geflügel und für Betriebe mit geringer Produktion;
4. Modalitäten der amtlichen Fleischuntersuchung im Anschluß an die Schlachtung. Das Gesetz enthält hierzu eine Reihe von Ermächtigungen zum Erlaß von Einzelvorschriften.

Die vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge haben neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen im wesentlichen folgenden Inhalt:

- In § 1 wird die Einschränkung auf unzerteilte Tierkörper aufgehoben;
- in § 6 wird aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes das Schlachten nach Erlöschen der Schlachterlaubnis ausdrücklich untersagt und den Strafvorschriften des § 29 Nr. 1 unterworfen;
- die Direktvermarktung an die Gastronomie und an Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung wird im Einklang mit der EU-Verfahrensweise geregelt.

3. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß begrüßte den Gesetzentwurf, der im wesentlichen EU-Recht in nationales Recht umsetzt.

Keine Zustimmung fand die vorgesehene Beschränkung in § 1 Abs. 2, daß nur die landwirtschaftliche Direktvermarktung noch unzerteilter Geflügelkörper nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen soll. Das Argument, daß an dem nichtzerteilten Geflügelkörper für den Verbraucher Krankheiten besser zu erkennen seien, hielt der Ausschuß nicht für zutreffend. Deshalb brachten die Mitglieder des Ausschusses einen entsprechenden Änderungsantrag ein.

Sie kritisierten ferner, daß die Ermächtigung, Ausnahmeregelungen für kleine landwirtschaftliche Betriebe zu treffen, nicht die Abgabe von Geflügelfleisch an die Gastronomie und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung umfasse. In diesem Zusammenhang wiesen sie auf die ökonomischen Wirkungen hin, daß kleine Betriebe zugunsten größerer Betriebe Marktanteile verlören. Es gebe enge Verbindungen zwischen den Zulieferern und der Gastronomie. Diese Verbindungen dürften nicht zerstört werden. Ähnliches gelte für die Belieferung mit Fisch und Wild. Auch hier brachten sie einen entsprechenden Änderungsantrag ein.

Intensiv befaßte sich der Ausschuß in diesem Zusammenhang mit der Frage möglicher Infektionen durch Salmonellen. Die Mitglieder des Ausschusses stellten klar, daß angesichts unvermeidbarer Futtermittelkontaminationen die meisten Infektionen durch Verfahrens- und Küchenfehler unabhängig von der Herkunft des Geflügels von Klein- oder Großbetrieben hervorgerufen würden. Auch der Gesichtspunkt des vorbeugenden Verbraucherschutzes rechtfertige es nicht, Kleinbetriebe von der Belieferung der Gastronomie auszuschließen.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärten, sie könnten keine Maßnahmen unterstützen, die nicht die artgerechte Haltung von Tieren förderten. Sie brachten deshalb einen entsprechenden Änderungsantrag zu den in § 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen ein, der aber keine Mehrheit fand.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2

Artikel 3 Abschnitt II der Richtlinie 71/118/EWG ermächtigt die Mitgliedstaaten, von den Vorschriften der Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen zuzulassen.

Gemäß § 37 Abs. 1 des geltenden Geflügelfleischhygienegesetzes finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung auf Geflügelfleisch, das in einzelnen Fällen von einem Geflügelhalter ab Hof abgegeben wird. Insofern ist derzeit keine Einschränkung auf unzerteilte Tierkörper gegeben.

Diese Vorschrift ist beizubehalten und in der Formulierung an die geltende Ausnahmeregelung in § 37 des geltenden Gesetzes anzulehnen. Es wird sichergestellt, daß die Vorschrift nicht so weit ausgelegt werden kann, daß die Ermächtigung in § 10 Nr. 12 des Gesetzes für eine Verordnung für Geflügelfleisch aus landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion unterlaufen werden kann.

Zu § 2 Nr. 12

Erforderliche Anpassung, die sich aus dem Inkraftsetzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für Liechtenstein – Beschluß des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 – ergibt und wonach Liechtenstein zur Übernahme des EG-Rechtsbestandes im veterinärrechtlichen Bereich erst ab 1. Januar 2000 verpflichtet ist.

Zu § 4 Abs. 2

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 6 Abs. 3

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist das Schlachten nach Erlöschen der Schlachterlaubnis ausdrücklich zu untersagen und den Strafvorschriften des § 29 Nr. 1 zu unterwerfen. Die übrigen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu § 10 Einleitung

Redaktionelle Anpassung an den übrigen Gesetzestext.

Zu § 10 Nr. 12

Nach vorliegenden Informationen wird die Europäische Kommission im Zusammenhang mit der geplanten Vereinfachung der Europäischen Lebensmittelhygienegesetzgebung eine Änderung von Artikel 3 Abschnitt II der Richtlinie 71/118/EWG vorschlagen. Danach soll die landwirtschaftliche Direktvermarktung von Geflügelfleisch über die geltenden Möglichkeiten hinaus auch auf Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung ausgedehnt werden. Mit der Änderung der Ermächtigung wird die Möglichkeit zur Umsetzung dieser Regelung geschaffen.

Zu § 11 Abs. 1

Siehe Begründung zu § 2 Nr. 12.

Zu § 16 Abs. 2

Klarstellung des Gewollten im Interesse der Normenklarheit.

Zu § 18 Abs. 1

Aus dem Eingangssatz zu § 18 Abs. 1 ergibt sich, daß alle in Satz 1 genannten Maßnahmen nur während der Betriebs- und Geschäftszeit vorgenommen werden dürfen. Die dortige Einschränkung gilt also auch für Satz 1, Nr. 1 bis 3. Satz 2 dehnt die Befugnisse auf die übrigen Tageszeiten aus, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Die Änderung dient daher der Klarstellung.

Zu § 18 Abs. 3

Entsprechende Anpassung an § 42 Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu § 20 Nr. 6

Nach Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch kann die zuständige Behörde nur zulassen, daß das Personal eines bestimmten Betriebes, das durch den amtlichen Tierarzt besonders geschult

wurde, bestimmte Untersuchungen durchführt, wenn es unter der direkten Aufsicht des amtlichen Tierarztes steht.

Zu § 22

Siehe Begründung zu § 2 Nr. 12.

Zu § 23

Eine Aufgabe, die grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sollte nicht im bloßen Benehmen mit einer obersten Landesbehörde auf diese übertragen werden können. Aus grundsätzlichen föderativen Gesichtspunkten sollte zuvor das Einvernehmen hergestellt werden.

Zu § 28 Abs. 1

§ 14 hat in erster Linie deklaratorischen Charakter. Es ist durch andere Vorschriften, insbesondere die Einfuhrverordnung Futtermittel, gewährleistet, daß eine Verletzung des in § 14 geregelten Verbots schuldangemessen geahndet werden kann. Entsprechendes gilt für das Inverkehrbringen.

Zu § 32

Entsprechende Anpassung an den Text des § 43 des geltenden Geflügelfleischhygienegesetzes.

Zu § 32 a Nr. 1

Die Streichung von Norwegen ist Folge der Übernahme des entsprechenden Gemeinschaftsrechts durch Norwegen. Im übrigen siehe die Begründung zu § 2 Nr. 12.

Zu § 32 a Nr. 2 und 3

Entsprechende Anpassung des § 22b Abs. 3 an § 42 Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Hinsichtlich der Neufassung von § 24 Abs. 2 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut von § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes, da in § 24 derselbe Sachverhalt geregelt wird.

Zu § 33

Erforderliche Anpassung der Regelung an das geänderte Inkrafttreten.

Bonn, den 6. März 1996

Dr. Wolfgang Wodarg

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333